

Satzung über die Verleihung eines Klimapreises durch die Einhardstadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	22.05.2023
Zuletzt geändert am:	
Bekannt gemacht am:	26.05.2023
Inkrafttreten letzte Änderung:	27.05.2023

Gemäß § 7 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) wird bekannt gegeben, dass die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in der Sitzung am 15.05.2023 die **Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen beschlossen hat.**

Satzung

über die Verleihung eines Klimapreises durch die Einhardstadt Seligenstadt

§ 1 Ziel

Zur Förderung der biologischen Vielfalt, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie zur Begünstigung des Mikroklimas und Verringerung des Wärmeinseleffekts verleiht die Einhardstadt Seligenstadt in einem regelmäßigen Abstand von **zwei Jahren** nach Rechtskraft dieser Satzung einen **Klimapreis**.

§ 2 Preis

Der Klimapreis besteht aus einer **einmaligen Zuwendung von 1.500 €** und einer **Verleihungsurkunde**. Der Preis kann geteilt werden.

§ 3 Berechtigte Personen

Der Preis wird an natürliche oder juristische Personen verliehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Seligenstadt haben oder deren Leistung sich auf die Einhardstadt Seligenstadt bezieht und besondere Maßnahmen der Entsiegelung sowie einer naturnahen Gartengestaltung den entsiegelten Flächen mit einheimischen Pflanzen und die Erstellung eines naturnahen Bodenökosystems nachweisen können oder sich im besonderen Maße durch Forschung und Entwicklung im Bereich des Umwelt- oder Artenschutzes eingebracht haben. Weiterhin können herausragende und wegweisende Projekte mit Vorbildfunktion im Bereich des Umwelt-, Arten- und Klimaschutzes ausgezeichnet werden. Ferner kann der Preis für weitere Maßnahmen, welche der Auswirkungen extremer Wetterereignisse wie Hitze, Starkregen oder Trockenheit entgegenwirken sowie zur Verbesserung des Mikroklimas beitragen, verliehen werden.

§ 4 Bewerbungskriterien

Bei der Bewerbung um den Klimapreis sind bei dem Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt folgende Unterlagen einzureichen:

- Fotodokumentation der betroffenen Fläche vor und nach der Entsiegelungsmaßnahme und Umgestaltung
- Kurzbeschreibung der Maßnahme und eine
- angewendete Pflanzenliste

Die Bewerbungszeiten, -fristen und -voraussetzungen sind ortsüblich, öffentlich anzukündigen.

§ 5 Jury

- Der Klimapreis wird auf Vorschlag einer Jury durch den Magistrat verliehen.
- Die Jury besteht:
 - dem Bürgermeister
 - jeweils einem Vertreter der vertretenden Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
 - drei sachkundige Bürger möglichst aus dem Fachbereich Garten- und Landschaftsbau, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit bestimmt werden.
- Die Jury ist von der Stadtverordnetenversammlung für die jeweilige Amtszeit der StVV zu wählen.

§ 6 Verleihung

Die Übergabe des Klimapreises erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.

Hierzu werden alle bisherigen Preisträger als Ehrengäste schriftlich eingeladen und im Rahmen der jeweiligen Sitzordnung gebührend berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seligenstadt, den 26.05.2023

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister der Einhardstadt Seligenstadt